

Mitteilung der Verwaltung an den

Ortsbeirat Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook

Amt / Dezernat: Tiefbauamt, 66

Telefonnummer für Rückfragen: 901 2275

Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem - Nein, nur dem Ortsbeirat zuleiten
(wenn nichts ausgewählt ist, wird die Antwort veröffentlicht)

Thema der Mitteilung

Esmarchstraße – Kanalsanierung

Mitteilung der Verwaltung vom An:

Mit dem im Bauausschuss beschlossenen, interfraktionellen Änderungsantrag zu Drs. 1354/2024 „Neuplanung der Kanal und Straßensanierung in der Esmarchstraße zwischen Niebuhrstraße und Holtenuaer Straße“ wurde die Verwaltung gebeten die nachfolgenden Punkte bezüglich der Kanalsanierungsmaßnahmen zu prüfen und die Ergebnisse dem Ortsbeirat Ravensberg/ Brunswik/ Düsternbrook vorzulegen. Bezüglich dieser Punkte ist diese hiermit vorliegende Mitteilung schriftlich verfasst worden. Ebenfalls beschlossen worden ist, dass alternative Planungen zur Oberflächengestaltung vorzulegen sind. Diese sind nicht Teil dieser schriftlichen Mitteilung und erfolgen gesondert.

Gemeinsam mit dem Vorsitzenden, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortsbeirates Ravensberg/ Brunswik/ Düsternbrook wurde ein Termin zur Aufnahme weiterer Anregungen aus der Öffentlichkeit am 14.05.2025 in der Aula der Ricarda- Huch- Schule vereinbart.

1. In Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer klären, ob Grunderwerb dergestalt getätigt werden kann, dass die Kanäle in den Vorgärten verlegt werden können. (s. Anlage 3 Seite 4 und 4.1, Anlage 4)

Die Landeshauptstadt Kiel legt öffentliche Entsorgungsleitungen in öffentlichen Grund, so dass sie alle Rechte und auch Pflichten in diesem Zusammenhang erfüllen kann. Für die Stadt ist es keine Option die Leitungen in die privat verbleibenden Grundstücke (vgl. Variante 4 und 4.1 (s. Anlage 3 Seite 4.1) der „Blumenpflücker“) zu verlegen, da sie beispielsweise die ständige Erreichbarkeit auch durch Versorgungsfahrzeuge und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht übernehmen muss. Eine Option ist es daher nur die benötigten Flächen käuflich zu erwerben. Der Grundstückseigentümer wurde von der Stadt angeschrieben. Ein verbindliches Verhandlungsergebnis liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Zudem haben wir exemplarisch in der Anlage 4 einen Querschnitt auf Höhe Hausnummer 75 gezeichnet um die Auswirkungen der Variante 4.1 darzustellen. Es ist zu erkennen, dass die Bäume im Kronenbereich zu den Gebäuden hin exponentiell beschnitten werden müssten und auch der Wurzelbereich stark in Mitleidenschaft gezogen würde. Eine offene Kanalbaumaßnahme im Kronenbereich ist baumerhaltend nicht möglich, da der Verbau und die offenen Baugruben eine Entfernung der Wurzeln erforderlich machen. Die Bäume 3, 5, 9, 10 und 11 könnten in dieser Variante nicht gerettet werden.

Nicht abschließend betrachtet sind die Auswirkungen auf die Statik der Gebäude auf Grund der Bauarbeiten im unmittelbaren Bereich. Desweiteren sind die Auswirkung wegen

der Überschreitung der höchstzulässigen Gefälle der Grundstücksanschlusskanäle ungeprüft.

2. Welche baumerhaltenden Maßnahmen sind für die Durchführung der erforderlichen Kanalsanierungen technisch möglich und welche Mehrkosten wären damit verbunden?

Um einen Gesamtüberblick über die geprüften Varianten schriftlich darzustellen, ist die folgende Zusammenfassung entstanden, die auch die von der Interessengruppe „Blumenpflücker“ in der Sitzung des Ortsbeirates am 09.10.2024 vorgeschlagenen Varianten mitberücksichtigt und planungstechnisch diskutiert.

1. *Erneuerung in offener Bauweise möglichst nahe der Bestandsleitung unter Berücksichtigung der Versorgerleitungen. (s. Anlage 3 Seite 1)*
Diese Varianten provozieren Konflikte mit der vorhandenen Trinkwasserleitung oder anderen Versorgungsleitungen. Die Variante der Verwaltung ist eine solche Variante, die durch eine Wahl einer Trasse diese Konflikte verringert. Eine offene Kanalbaumaßnahme im Kronenbereich ist baumerhaltend nicht möglich, da der Verbau und die offenen Baugruben eine Entfernung der Wurzeln erforderlich machen.

Die Variante 1 (s. Anlage 3. Seite 1) zeigt darüber hinaus den Wunsch, die Bäume zu erhalten, indem Grundstücksanschlusskanalleitungen umgeplant werden.

Dabei ist die Annahme die Bäume 1, 4, 5, 7, 9 und 10 durch die Umplanung der Grundstücksanschlusskanäle retten zu können nichtzutreffend. Auch hier sind alle Baugruben und Arbeitsbereiche, die sich im Kronenbereich der Bäume befinden, bei Erhalt der Bäume nicht möglich. Unter der Voraussetzung, dass alle nachfolgenden Argumente ausgeräumt werden können, ist es nur denkbar, dass die Bäume 1 und 7 erhalten werden können.

Der hier aufgezeigte Trassenverlauf der Grundstücksanschlusskanäle erfordert z.T. neue Planungen für die Anschlüsse der Versorgungsleitungen am Haus. Verbindet man die alten Austritte der Anschlussleitungen am Haus entstehen Verläufe, die wiederum in die Kronenbereiche hineinragen. Gekrümmte und abgelenkte Verläufe der Grundstücksanschlusskanäle sind aus Sicht der Unterhaltung zu vermeiden. Auf dem privaten Grundstück neu zu verziehende Leitungen müssen dann über einen Übergabeschacht geradlinig an den Hauptkanal angebunden werden. Die Kosten für Umlegungen und der dadurch gestiegene Unterhaltungsaufwand auf privatem Grund müssen vom Eigentümer getragen werden.

2. *Eine geschlossene Sanierung in gleicher Trasse (s. Anlage 1)*
Geschlossene Verfahren wie Kurzrohre, Horizontalbohr-, Liner- oder Berstlining-Verfahren erfordern Baugruben im Bereich der Grundstücksanschlusskanäle. Diese Baugruben sind an den Kreuzungspunkten der Leitungen notwendig. Das Horizontalspülbohrverfahren scheidet aus, da die erforderliche Mindestabstände zu bestehenden Leitungen

und zur Oberfläche (10-facher Leitungsdurchmesser) in der Esmarchstraße nicht einhaltbar ist.

Berstlining, bei dem die alte Rohrleitung aufgebrochen und durch ein neues Rohr ersetzt wird, setzt einen Mindestabstand von 1 m zu anderen Leitungen voraus. In der Esmarchstraße ist dies nicht umsetzbar, da im betroffenen Bereich zahlreiche Versorgungsleitungen sowie andere Entsorgungskanäle verlaufen. Zudem sind für die Grundstücksanschlüsse große Baugruben (ockerfarbend, mind. 2 x 2 m) erforderlich, die den Baumschutz nicht gewährleisten.

Die in Anlage 1 in rot dargestellten Kollisionsbereich zeigt den Konflikt mit dem Schmutzwasserkanal, der beiden vorhandenen Trinkwasserleitungen, der Beleuchtung, dem Telekomkabel und dem Fernwärmekanal auf. Ebenso sind die Baugruben im Kronen- und Stammbereich erkennbar. In dieser Variante sind die Bäume 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 betroffen. Auf dieser Grundlage wurde diese Variante verworfen.

3. *Eine Lage der Kanalanlagen im Gehweg (s. Anlage 3 Seite 3)*

Die Trassenlage beider Entsorgungsleitungen in den Gehweg ist nur bei Verlegung der Trinkwasserleitung DN 100 (GG) der Stadtwerke Kiel möglich. Für diese Versorgungsleitung müsste dann eine neue Trasse gefunden werden. Die erforderlichen Baugruben und der erforderliche Verbau für den Bau der Kanalanlagen in dieser Trasse macht den Schutz der Bäume jedoch nicht möglich. Insbesondere die Bäume 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12 wären nicht zu schützen.

Die Variante 3 (s. Anlage 3. Seite 3) der „Blumenpflücker“ ist ebenfalls eine solche Variante. Sie geht mit den Kanalanlagen direkt an die Grundstücksgrenze zwischen Vorgärten und Gehweg. An dieser Stelle liegen derzeit Gas- und Niederspannungsversorgungsleitungen. Diese müssten umgelegt werden. Bei einer offenen Verlegung dieser Versorgungsleitungen stellt sich die Frage des Baumschutzes erneut. Einige Bäume liegen weiterhin im Baugrubenbereich. Die Baustelle würde temporär auf privatem Grund verlaufen. Die Einfriedungen sind auf Kosten der Stadt wiederherzustellen. Für die umzuverlegenden Versorgungsleitungen sind neue Trasse zu finden. Für die Verlegung fallen ebenfalls zusätzliche Kosten an. Daher ist in der Zusammenfassung diese Variante verworfen worden.

4. *Eine Lage der Kanalanlagen weiter nördlich oder in der Mitte der Grünanlagen (s. Anlage 3 Seite 2)*

Kanäle in Mittellage erfordern zum einen eine Betriebstrasse zur Kanalreinigung und zum anderen ein ausreichendes Kanalgefälle, um das Schmutz- und Regenwasser im Freigefälle zur bestehenden Vorflut zu leiten. Dabei müssen die bestehenden Versorgungsleitungen mit einem entsprechenden Mindestabstand unterquert werden. Je länger ein Grundstücksanschlusskanal ist, desto tiefer erreicht er den Hauptkanal. Daraus ergibt sich eine notwendige Tiefe des Hauptkanals. Ein Anschlusspunkt dieser Freigefälleleitung ist dann erst weit östlich der Holtenauer Straße in der Esmarchstraße (zw. Holtenauer und Blücherplatz) möglich. Die Baumaßnahme würde aufgrund dieses Trassenverlaufes

erheblich teurer. Eine Planung gibt es dazu nicht und ob dann gleichartige Bäume in der östlichen Esmarchstraße gefällt werden müssen ist heute nicht absehbar. Von dieser Variante ist noch aus einem weiteren Grund abzusehen. Eine Altlast - eine ehemalige Tankstelle - in der vorgesehenen Trasse würde umfangreiche, kostenintensive Bergungs- und Entsorgungsmaßnahmen erfordern.

Variante 2 (s. Anlage 3, Seite 2) stellt diesen oben diskutierten Trassenverlauf dar. Die hier dargestellten Verläufe der Grundstücksanschlusskanäle wurden unter Punkt 1 schon als ungeeignet diskutiert und verworfen. Betriebsbedingt sind „Abzweiger in Abzweiger“ auszuschließen, da sie Verstopfungen provozieren und nicht gespült werden können.

Die Annahme, dass diese Variante den Erhalt der Bäume 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 ermöglicht, ist nichtzutreffend. Insbesondere die Kronenbereiche von Baum 3, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 wären durch die Bautätigkeit nicht zu schützen. Daher ist in der Zusammenfassung diese Variante verworfen worden.

Anlagen:

Anlage 1: erforderliche Baugruben

Anlage 2: Entwurfsplanung

Anlage 3: Sammlung der Varianten zum Kanalbau

Anlage 4: Variantenbetrachtung